

# § 3 Bgld. FFG Begriffsbestimmungen

Bgld. FFG - Bgld. Familienförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2020

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. als Kinder einer Person
  - a) deren Nachkommen,
  - b) deren Wahlkinder,
  - c) deren Stiefkinder,
  - d) deren Pflegekinder;
2. als anrechenbares Familieneinkommen die Summe der Einkommen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers sowie der Partnerin oder des Partners in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft.

In Kraft seit 27.04.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)